

## **Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg**

**- Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral (SWBGS) –**

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 30.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Gommern betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche Schmutzwasseranlagen) als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt mit Ausnahme der Ortschaft Ladeburg (Entsorgungsgebiet I)
  - b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Ladeburg (Entsorgungsgebiet II)

nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 15.12.2004.

- (2) Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Schmutzwassergebühren).

Die Gebühren gliedern sich in  
- Mengengebühr und  
- Grundgebühr.

### **Abschnitt II Schmutzwassergebühr**

#### **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### § 3 Gebührenmaßstäbe

- I. Die **Mengengebühr** für die zentrale Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter ( m<sup>3</sup> ) Abwasser.
- (1) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist eine solche gar nicht vorhanden, wird die Wasser- oder Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs oder der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb eines folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Dazu hat der Gebührenpflichtige bei der Stadt einen Antrag auf Einbau einer Wasserzähleinrichtung zu stellen. Die Kosten für den Einbau der Wasserzähleinrichtung trägt der Gebührenpflichtige. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) verwendet werden und die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag von der Abwassermenge abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb eines Monats bei der Stadt einzureichen. Die abzusetzenden Mengen sind durch Wasserzähleinrichtung (Zwischenzähleinrichtung) nach Abs. 3 (Satz 2 bis 5 gelten sinngemäß) nachzuweisen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Für **landwirtschaftliche Betriebe** soll der Nachweis der abzusetzenden Wassermengen durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung ausgeschlossen ist.
- (6) Bei Wasserbezug aus **privaten Versorgungsanlagen** gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Einleitungen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (7) Von dem Abzug nach Abs. 4 und 5 sind ausgeschlossen:
- Abs. 4
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
  - c) das für Schwimmbecken und Fischteiche verwendete Wasser.

Abs. 5

- d) Wassermengen bis jährlich 20 m<sup>3</sup>, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,

II. Die **Grundgebühr** wird für die Bereitstellung bzw. Vorhaltung der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage erhoben.

- (1) Die Berechnung der Grundgebühr für das Entsorgungsgebiet I erfolgt auf der Grundlage von Grundeinheiten (GE). Die Grundeinheiten werden wie folgt ermittelt:

Wohnhausbereich

Je Wohnung 1 GE

Kleingewerbe innerhalb von Wohnräumen

Ladenlokal je angefangene 500 m<sup>2</sup> 1 GE

Werkstatt, Büro, Lager je 1 GE

Anwalt-, Arzt-, Architekten-, Steuerberater-, sonstige Büropraxen 1 GE

Sparkassen – Banken 1 GE

Kirchen und Gemeindezentren 1 GE

Kindergarten 1 GE

Schulen

2 GE

Sportstätten

Sportstätte 1 GE

Clubhaus 1 GE

Hallenbad je angefangene 100 m<sup>3</sup> Beckeninhalte (auch privat im Wohnhausbereich) 1 GE

Gast- und Hotelgewerbe, Wohn- und Pflegeheime

Gaststätte bis 20 Plätze 1 GE

Gaststätte über 20 Plätze 2 GE

Hotelbetrieb, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten 1 GE

Wohn- und Pflegeheime je angefangene 20 Pflegeplätze 1 GE

je angefangene 5 Appartements 1 GE

Gewerbe-Industrie-Kaufhallen-Bürohäuser

Tankstelle 1 GE

Tankstelle mit automatischer Waschanlage 2 GE

Landwirtschaftlicher Betrieb

- a) für den häuslichen Bereich nach den sonstigen Festlegungen für den Wohnhausbereich  
b) für den betrieblichen Bereich, jedoch nur, wenn Abwasser eingeleitet wird 1 GE

Kaufhallen, Gewerbe- und Industriebetriebe, Rathaus, Bürohäuser bis 5.000 m<sup>2</sup> je angefangene 500 m<sup>2</sup> Geschossfläche 1 GE

für die über 5.000 m<sup>2</sup> hinausgehende Fläche je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche 1 GE

2. Die Grundgebühr für das Vorhalten einer zentralen Anlage zur Schmutzwasserentsorgung im Entsorgungsgebiet II wird nach der Nennleistung der Wasserzähler jedes Grundstücks berechnet, das über die Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen ist. Die jeweilige Höhe ist im § 4 Abs. 2 Nr. b festgelegt.

#### **§ 4 Gebührensätze**

- I. Die **Mengengebühr** (Netto = Brutto) beträgt für jeden vollen Kubikmeter
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet I 3,47 EUR/m<sup>3</sup>
  - b) für die Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet II 3,27 EUR/m<sup>3</sup>

Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt dann für das Entsorgungsgebiet I 3,47 EUR/m<sup>3</sup> und für das Entsorgungsgebiet II 3,27 EUR/m<sup>3</sup> tatsächlich zugeführten Schmutzwassers.

- II. Die **Grundgebühr** beträgt
- a) für das Entsorgungsgebiet I 11,00 EUR/GE/Monat
  - b) für das Entsorgungsgebiet II (Ladeburg)  
Nennleistung des Wasserzählers Q<sub>n</sub> in m<sup>3</sup>/h  
bis 2,5 72,00 EUR/Jahr  
über 6,0 100,00 EUR/Jahr.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem Pflichtigen.

#### **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlagen entsteht, sobald das Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahrs vorausgeht.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Mengen- und Grundgebühr sind 5 Abschlagszahlungen mit Fälligkeit 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Abschlagszahlung die auf den Rest des Kalenderjahres entfallende Grundgebühr sowie diejenige Schmutzwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Verbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch hat der Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung des Gebührenpflichtigen, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Schmutzwassergebühr (Mengen- und Grundgebühr) wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr wird die Heidewasser GmbH Magdeburg beauftragt.

## **Abschnitt III Schlussvorschriften**

## **§ 9**

### **Auskunft- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen oder über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, hat der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist eine Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Verbrauchsdaten) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - b) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert.
  - c) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich bei der Stadt anzeigt.
  - d) entgegen § 10 Abs. 2 nicht unverzüglich der Stadt schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen;
  - e) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, der Stadt nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Pkt. 1 Nr. (1) a, Pkt. 4, § 2, § 6 und Anlage 1 der Gebühren- und Beitragssatzung Gommern vom 15.12.2004, die 2. Nachtragssatzung vom 18.02.2009 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung Ladeburg vom 15.12.2004 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 01.11.2006 außer Kraft.

Gommern, den 30.09.2009

Siegel

Rauls  
Bürgermeister

#### **Anlage** Gebietsabgrenzung

Verzeichnis der Ortsteile, die dem **Entsorgungsgebiet I** angehören:

1. Stadt Gommern
2. Ortsteil Vogelsang
3. Ortsteil Dannigkow / Kressow
4. Ortsteil Vehlitz
5. Ortsteil Karith / Pöthen

Verzeichnis der Ortsteile, die dem **Entsorgungsgebiet II** angehören:

1. Ortsteil Ladeburg